

Belehrung über den Gegenstandswert

In der Angelegenheit

gegen

wegen

habe(n) ich/wir Herrn Rechtsanwalt Markus v. Hohenhau, Dachauplatz 8, 93047 Regensburg mit der Wahrnehmung meiner/unserer rechtlichen Interessen beauftragt.

Ich/Wir bin/sind vor Übernahme des Auftrags darauf hingewiesen worden, dass sich die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richtet. Der Gegenstandswert ist der Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat. Die gesetzlichen Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem Vergütungsverzeichnis (VV).

Ich/Wir wurde(n) darauf hingewiesen, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen.

Die gesetzlichen Honorarvorschriften stellen die Regelung der Mindestgebühren für die Tätigkeit des Rechtsanwalts dar.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Tätigkeit nach den gesetzlichen Honorarvorschriften vergütet.

Regensburg, den _____

Auftraggeber